

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch zur Grundsteuerreform 2025

GEMEINDE
WEIL IM SCHÖNBUCH



Festsetzung der Hebesätze

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum 1. Januar 2025 tritt die Reform der Grundsteuer in Kraft. Diese bundesweite Reform wird notwendig, da die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf veralteten Bewertungsgrundlagen basiert.

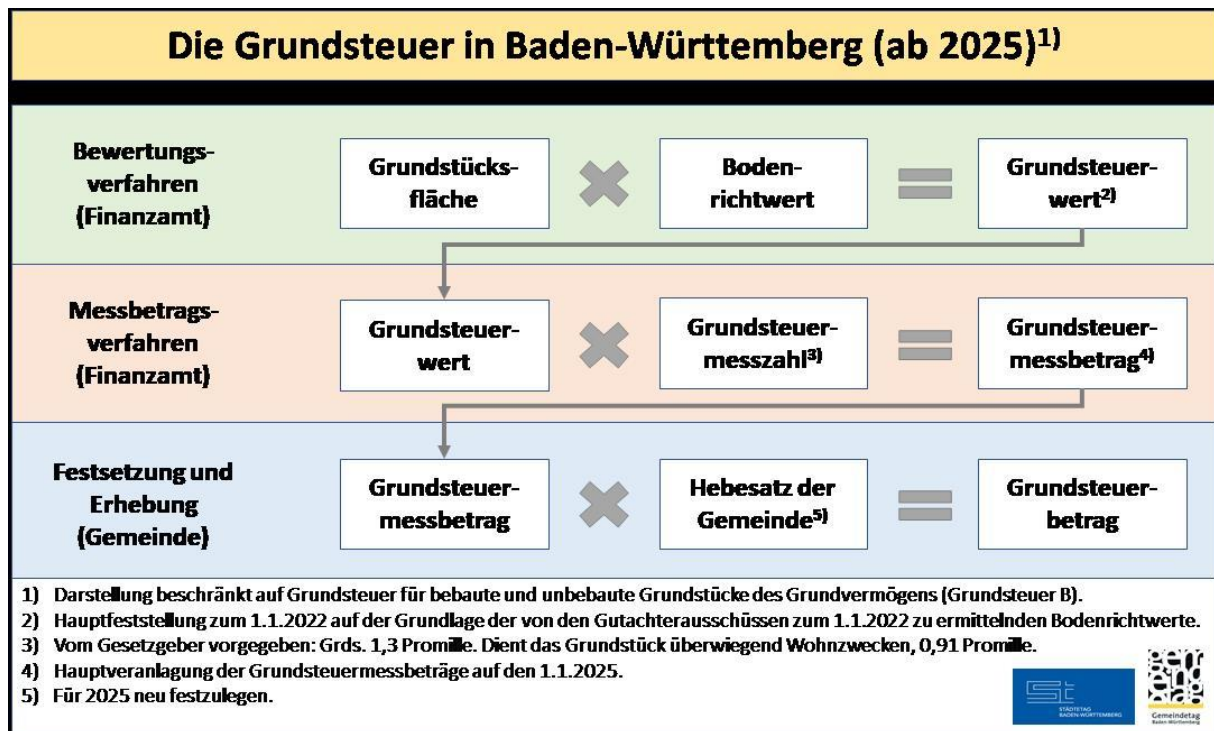
In seiner Sitzung am 12. November 2024 hat der Gemeinderat die neuen Hebesätze für unsere Gemeinde beschlossen. Für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) wurde der Hebesatz auf **290 v. H.** festgelegt, während für Wohn- und Geschäftsgrundstücke (Grundsteuer B) **140 v.H.** gelten wird.

Ein Ziel der Gemeinde ist die sogenannte „Aufkommensneutralität“. Das bedeutet, dass die Gesamteinnahmen der Gemeinde Weil im Schönbuch aus der Grundsteuer im Vergleich zu den Jahren vor der Reform in etwa gleichbleibend sind. Durch diese Aufkommensneutralität sollen ungewollte Mehrbelastungen für Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt vermieden werden, sodass die Summe der Grundsteuern, die die Gemeinde insgesamt einnimmt, nicht steigt.

Trotz des Prinzips der Aufkommensneutralität wird es zu Veränderungen kommen. Der Grund liegt in den neu berechneten sogenannten „Messbeträgen“, die sich je nach Lage und Größe eines Grundstücks ändern können. Während einige Bürgerinnen und Bürger möglicherweise geringere Steuern leisten müssen, könnten bei anderen Haushalten die Steuern steigen. Das hängt von den individuellen Gegebenheiten des Grundstücks ab, die nun anhand aktualisierter Bewertungsmaßstäbe berechnet wurden.

Wie wird die Grundsteuer berechnet?

Der im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerbetrag ergibt sich - wie bisher - aus einem dreistufigen Verfahren: Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag. In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer.



Quelle: Gemeindetag Baden Württemberg

Zuständigkeiten

Da es durch Anrufe, Nachrichten und auch Widersprüchen an das Steueramt zu Missverständnissen gekommen war, hier noch einmal die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden:

1. **Zuständigkeit Finanzamt:**

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt. Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben.

Bei Fragen, Einwendungen oder Widersprüchen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Die Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden - auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch wird in der Folge der Grundsteuerbescheid von Amts wegen geändert. Vorher ist keine Änderung von Seiten des Steueramts möglich.

2. **Zuständigkeit Gemeinde**

Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wird durch die Gemeinde festgelegt.

Bei Fragen zum Hebesatz oder der konkret festgesetzten Grundsteuer wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

Sofern Sie bisher die gesamte Jahresgrundsteuer am 1. Juli bezahlt haben, wird diese Jahreszahlung für die neue Grundsteuer übernommen. Sollten Sie die Jahreszahlung nicht mehr wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde

Falls Sie noch ergänzende Fragen zur Grundsteuerreform und deren Auswirkungen haben, steht Ihnen **Herr Oliver Hentrich** unter **07157 / 1290-128** bzw. unter **oliver.hentrich@weil-im-schoenbuch.de** gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser wichtigen Reform und sind bemüht, den Übergang so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten.

Ihr Steueramt